



STATUTEN

1. Begriffstbestimmung und Zweck

Art. 1.1 Der Museumsverein Appenzeller Bahnen wurde am 12. August 2010 in Appenzell gegründet.

Art. 1.2 Unter dem Namen "Museumsverein Appenzeller Bahnen", abgekürzt "MAB" besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff mit Sitz in Appenzell.

Art. 1.3 Der Museumsverein Appenzeller Bahnen bezweckt:

- Die Gründung, Betreuung sowie Verwaltung eines Museums über die Appenzeller Bahnen
- Die Beschaffung und Verwaltung von musealen Gegenständen über die Appenzeller Bahnen

Art. 1.4 Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes im Sinne von Art. 1.2 sind:

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Zuwendungen, Spenden und Schenkungen
- Finanzielle Beiträge der öffentlichen Hand
- Sponsoring
- Finanzielle Einnahmen durch Museumseintritte und Veranstaltungen
- Zinsen

Art. 1.5 Der Museumsverein Appenzeller Bahnen ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 1.6 Gerichtsstand ist Appenzell.

2. Organisation

Art. 2.1 Die Organe des Museumsverein Appenzell Bahnen sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Art. 2.2 Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils im Frühjahr statt. Die Einladung dazu muss mindestens einen Monat vorher schriftlich erfolgen.

Art. 2.3 Ausserordentliche Hauptversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand oder von mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden (ZGB Art. 64).



- Art. 2.4 Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Kollektivmitglieder (Firmen/Organisationen). Jedes Mitglied besitzt eine Stimme (ZGB Art. 67). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Art. 2.5 An der Hauptversammlung kann nur über Anträge abgestimmt werden, welche ordentlich angekündigt worden sind und auf der Traktandenliste enthalten sind.
- Art. 2.6 In den Bereich der Hauptversammlung fallen folgende Geschäfte (ZGB Art. 65):**
- Abnahme von Protokollen, Jahresberichten und Jahresrechnungen
 - Wahlen von Vorstandsmitgliedern und zwei Rechnungsrevisoren gemäss Art. 3.1.
 - Festlegen der Jahresbeiträge / Budget
 - Mitteilungen sowie Entgegennahme von Wünschen und Anträgen
 - Beschlüsse über die Durchführung grösserer Aktionen; Tätigkeitsprogramm
 - Kompetenzerteilung für Ausgaben über Fr. 3'000.00 gemäss Art. 3.3
 - Statutenänderungen gemäss Art. 8.1
 - Erlass von Reglementen
 - Ehrungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäss Art. 4.3
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Art. 2.7 Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder und Revisoren beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

3. Vorstandsbestimmungen

- Art. 3.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Aktivmitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:**
- Präsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - sowie bei bedarf aus weiteren Funktionären.
- Art. 3.2 Vorstandssitzungen können bei Bedarf durch den Präsidenten einberufen werden oder von 50 % der übrigen Vorstandsmitglieder. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden sind.
- Art. 3.3 Der Vorstand verfügt über eine Finanzkompetenz von Fr. 3'000.00 pro Jahr. Zweckgebundene Ausgaben unterstehen nicht der Finanzkompetenz.
- Art. 3.4 Alle Vorstandsmitglieder und Revisoren arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anrecht auf Vergütung ihrer Auslagen und Spesen.
- Art. 3.5 Demissionen von Vorstandsmitgliedern und Revisoren sind bis spätestens zur letzten Vorstandssitzung vor der ordentlichen Hauptversammlung dem Vorstand bekannt zu geben.
- Art. 3.6 Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind:
- Präsident:
Leiten der Sitzungen; Überwachen des Vollzuges der Beschlüsse; Vertretung des Vereins nach aussen
- Aktuar:
Führen der Protokolle; Erledigen der administrativen Arbeiten
- Kassier:
Besorgen der Rechnungsführung; Erstellen der Jahresrechnungen und Budgets;



Verwaltung des Vereinsvermögen; Betreuung des Versicherungswesen

Funktionäre:

Durchführen von Spezialaufgaben.

Art. 3.7 Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung, insbesondere die Doppelunterschriften.

Art. 3.7 Der Vorstand kann zu den von der Hauptversammlung genehmigten Reglementen zusätzliche Anordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen..

4. Mitgliedschaft

Art. 4.1 Die Mitgliedschaft des Museumsverein Appenzeller Bahnen setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Kollektivmitglieder (Firmen, Organisationen)
- Passivmitglieder

Art. 4.2 Aktivmitglieder sind Mitglieder, welche sich aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen und das Stimmrecht besitzen.

Art. 4.3 Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich grosse Verdienste um den Verein erworben haben.

Sie sind stimmberechtigt. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung. Sie haben keinen Beitrag zu entrichten .

Art. 4.4 Kollektivmitglieder (Firmen/Organisationen) sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein massgeblich finanziell unterstützen. Sie sind stimmberechtigt.

Art. 4.5 Passivmitglieder sind Personen, die nicht aktiv am Vereinsgeschehen mitmachen, jedoch den Verein mit einem jährlichen Passivbeitrag unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

5. Rechte und Pflichten

Art. 5.1 Aktiv-, Ehren- und Kollektivmitglieder haben folgende Rechte:

- Stimmrecht
- Anrecht auf die Teilnahme an sämtlichen Vereinsanlässen
- Freier Zugang zu allen Ausstellungen
- Beteiligung am Vereinsvermögen.

Art. 5.2 Passivmitglieder haben folgende Rechte:

- Anrecht auf die Teilnahme an sämtlichen Vereinsanlässen
- Freier Zugang zu allen Ausstellungen.

Art. 5.3 Aktivmitglieder haben folgende Pflichten:

- Aktive Mitarbeit bei den Vereinsaktivitäten
- Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung
- Entrichten des Jahresbeitrages.

**Art. 5.4 Passivmitglieder haben folgende Pflichten:**

- Entrichten des jährlichen Passivbeitrages.

6. Rechnungswesen

Art. 6.1 Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 6.2 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen des Museumsvereins Appenzeller Bahnen.

7. Ein- und Austritte

Art. 7.1 Wer Interesse am Museumsverein Appenzeller Bahnen hat und gewillt ist, sich aktiv am Vereinsgeschehen zu beteiligen, kann die Aktivmitgliedschaft erlangen. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 7.2 Stimmberechtigte Mitglieder können nur auf Ende eines Kalenderjahres austreten. Sie zu kündigen.

Art. 7.3 Wer den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, scheidet aus dem Verein aus.

Art. 7.4 Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausschliessen, wenn sie schwerwiegend gegen den Vereinszweck bzw. gegen die Vereinsstatuten Verstossen.

8. Übergangsbestimmungen

Art. 8.1 Der Zweck des Museumsvereins Appenzeller Bahnen gemäss Art. 1.3 kann nur mit einer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen.

Art. 8.2 Statutenrevisionen können nur vorgenommen werden, sofern mindestens 2/3 aller beträgt 18 Jahre. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 8.3 Die Auflösung des Museumsverein Appenzeller Bahnen bedarf der Zustimmung von 2/3 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, wobei 2/3 aller stimmberechtigten Mitgliedern an der HV anwesend sein müssen.

Verlangen mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder den Weiterbestand, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Art. 8.4 Bei einer allfälligen Auflösung des Museumsvereins Appenzeller Bahnen geht das ganze Vereinsvermögen an eine Institution, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt. Sofern in den Kantonen Appenzell Innerhoden, Appenzell Ausserrhoden oder St. Gallen innert fünf Jahren seit der Auflösung wieder ein Verein gegründet wird mit ähnlichem Zweck, ist diesem das gesamte Vermögen zur Verfügung zu stellen.

Art. 8.5 Art. 8.5 Diese Statuten treten mit Annahme durch die Gründungsversammlung sofort in Kraft.

Vorstehende Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 12. August 2010 in Appenzell genehmigt.
